

Sitzungsvorlage

SV-8-0962

Abteilung / Aktenzeichen		Datum	Status
01-Büro des Landrats/ 01-15 74 02		13.08.2013	öffentlich
Beratungsfolge		Sitzungstermin	
Kreisausschuss		18.09.2013	
Kreistag		25.09.2013	

Betreff **Bestellung des stellv. Wahlleiters für die Kommunalwahl 2014**

Beschlussvorschlag:

Für die Kommunalwahl 2014 wird Kreisverwaltungsdirektor Alois Bosman zum stellv. Wahlleiter bestellt.

Begründung:

I. Problem

Gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde der Bürgermeister, für das Wahlgebiet des Kreises der Landrat, stellvertretender Wahlleiter jeweils sein Vertreter im Amt. Dies ist jedoch nicht mehr durchgängig der Fall. So wird im § 2 Abs. 2 Satz 2 KWahlG bestimmt, dass Bürgermeister, Landräte und ihre Vertreter im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates ab ihrer Aufstellung nicht mehr Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter in dem Wahlgebiet sein können, in dem sie sich bewerben; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt.

Unabhängig hiervon besteht die Möglichkeit, dass Wahlleiter und ihre Vertreter von vornherein auf ihr Amt als Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter verzichten können; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt.

Nach der Gesetzesbegründung zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes im Jahre 2007 soll mit den vorstehenden Regelungen ein möglicher Anschein einer nicht völlig neutralen Wahrnehmung der Funktion des Wahlleiters im Wahlgebiet vermieden werden.

Mit Erklärung vom 13.08.2013 hat Landrat Püning gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 KWahlG auf die Ausübung des Amtes als Wahlleiter für die Kommunalwahl 2014 verzichtet. Aufgrund dieser Erklärung ist Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau Wahlleiter für die Kommunalwahl 2014. Da die Kommunalverfassung der Kreise keine allgemeine Vertretung des Landrates über den Kreisdirektor hinaus kennt, ist die Bestellung eines stellv. Wahlleiters erforderlich.

Da es sich bei der Bestellung zum stellv. Wahlleiter nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 42 KrO NRW handelt, bedarf es wegen ihrer Bedeutung der Entscheidung des Kreistages.

II. Lösung

Kreisverwaltungsdirektor Alois Bosman wird durch den Kreistag zum stellv. Wahlleiter für die Kommunalwahl 2014 bestellt.

III. Alternativen

Dem Kreistag bleibt es unbenommen, einen anderen Bediensteten zu bestellen.

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Keine

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Für die Entscheidung ist gemäß § 26 Abs. 1 KrO NRW die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.